

# Bescheinigung

zum Nachweis eines Bedürfnisses für die Erteilung/Verlängerung\*  
einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 Sprengstoffgesetz (SprengG)

Sportverein		Name des 1. Schützenmeisters	
Stempel des Vereins	Straße, Hausnummer		
	PLZ	Ort	
	Telefon	Handy	

## Herrn/Frau

Name		Vorname		Geburtsdatum	Geburtsort
PLZ	Ort	Straße, Hausnummer			

wird hiermit bescheinigt, dass er/sie seit dem \_\_\_\_\_ Mitglied der o. a. schießsportlichen  
Vereinigung ist und dort regelmäßig und erfolgreich seit über 6 Monaten an den Übungsschießen unseres Vereins  
teilnimmt.

- Schwarzpulver zum Schießen mit Vorladerwaffen max. 20 kg/Restmenge\*
- Nitrocellulosepulver zum Laden von Patronenhülsen max. 10 kg/Restmenge\*
- Böllerpulver zum Schießen mit Böllern max. 20 kg/Restmenge\*  
- bei Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums -

hiermit ein Bedürfnis im Sinne des § 27 Abs. 3 Nr. 3 SprengG bestätigt.

\_\_\_\_\_ Ort

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift des 1. Schützenmeisters

\* Unzutreffendes bitte streichen



# Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

## Landratsamt Landsberg am Lech

### Sachgebiet 31/ Amt für Öffentl. Sicherheit und Ordnung/ Bereich Sprengstoffrecht

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

#### 1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Bearbeitung sprengstoffrechtlicher Angelegenheiten

#### 2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

#### 3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;  
Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

#### 4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

sprengstoffrechtliche Angelegenheiten zu bearbeiten, darüber zu entscheiden und eventuelle Überwachungspflichten auszuüben.

#### 4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 4 Abs. 1 BayDSG

#### 5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Einwohnermeldeämter, Ausländeramt, Bundeszentralregister, Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Polizeidienststellen, Nationales Waffenregister, Sprengstoffbehörden, Waffenhändler, Gewerbeaufsichtsämter, Schießsportverbände, Schießsportliche Vereine, Kassen- und Steueramt sowie Vollstreckungsbehörden.

Zudem unterliegen Sprengstoffbehörden Informationspflichten; Daten werden auch weitergegeben bei Anforderung von Sicherheitsbehörden. Bei Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für den Erwerb und das Abbrennen von Pyrotechnik und der Bearbeitung von Sprenganzeigen werden Ihre Daten an Dritte übermittelt. Im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren aber auch Klageverfahren werden Ihre Daten an diese dafür zuständigen Stellen übermittelt. Auch Rechtsaufsichtsbehörden haben ein Auskunftsrecht.

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

#### 6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Gemäß dem Einheitsaktenplan für bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPLAufbew) gelten für sprengstoffrechtliche Vorgänge Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren.

**Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.**

#### 7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

**Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.**

**Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.**

